

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Jahresplice

Stand: 01.01.2008

A. Produktinformationsblatt

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gewählt.

Der Leistungsumfang dieser Versicherung beinhaltet den Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise und der Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reiseabbruch. Zudem sind die Hinreisemehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherte Leistungen

In diesem Versicherungsvertrag sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen:

<i>Gründe für die Inanspruchnahme</i>	<p>die aufgeführten Gründe sowie die benannten Risikopersonen gelten sowohl für den Reiserücktritt als auch für den vorzeitigen Abbruch einer bereits angetretenen Reise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tod - schwere Unfallverletzung - unerwartet schwere Erkrankung - unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit - Impfunverträglichkeit - Schwangerschaft - erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten - unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers - die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person aus der Arbeitslosigkeit heraus.
<i>Risikopersonen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - versicherte Reiseteilnehmer - die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager, Schwägerin und Geschwister - der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
<i>Selbstbehalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Selbstbehalt beträgt mindestens 25,- EUR je Person/je Mietobjekt. - Bei Nichtantritt wegen Krankheit beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch 25,- EUR je Person/je Mietobjekt.

Ausgeschlossene Risiken

Um den Beitrag in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel besteht Leistungsfreiheit, für Schäden durch Streik, innere Unruhe, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand.

Die detaillierten Leistungsausschlüsse finden Sie in den Tarifbedingungen unter Art. 6 der Allgemeinen Bestimmungen zur Jahresplice

Beitrag

In der Einzelversicherung beträgt der Jahresbeitrag 49 Euro inkl. Versicherungssteuer.

In der Familienversicherung 98 Euro inkl. Versicherungssteuer.

Das Höchstversicherungsalter bei Abschluss liegt bei 75 Jahren.

Der Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu bewirken. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zum Einzug des Versicherungsbeitrages durch Angabe seiner Kontoverbindung.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

<i>bei Eintritt des Versicherungsfalls</i>	Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber: <ul style="list-style-type: none"> • Auskunftserteilungspflichten (§ 7 Ziffer 1 b) der Bedingungen zur Jahrespolice) • Mitwirkungspflichten (§ 7 Ziffer 1 a), d), e), f), g) und h) der Bedingungen zur Jahrespolice) • Schadenminderungspflichten (§ 7 Ziffer 1 c) der Bedingungen zur Jahrespolice)
<i>Rechtsfolgen und Nichtbeachtung</i>	Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. § 7 Ziffer 2 der Bedingungen zur Jahrespolice.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt mit der Einzahlung des Beitrags und wird für ein Versicherungsjahr, ab Versicherungsbeginn gerechnet, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

B. Allgemeine Verbraucherinformationen

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung, Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53, 80530 München
Tel. 0 89 / 21 60 – 67 45, Fax 0 89 / 21 60 – 67 46
Internet: www.urv.de
E-mail: reiseservice@urv.de
Vorstand: Axel Kampmann (Vorsitzender), Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Späth
Registergericht München, HRB 137 918
Ust.ID-Nr.: DE259197822

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auf der Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus den Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsnachweis aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

Gültigkeitsdauer dieser Information

Die Gültigkeitsdauer dieser Information ist grundsätzlich unbeschränkt.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

Bitte beachten Sie: Die Versicherung kann nur vor Antritt der Reise und nur bei der Reisebuchung oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung/des Mietvertrages geschlossen werden.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zu Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Widerrufsrecht und –folgen

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Vertragsbestimmungen, sowie sonstiger Informationsunterlagen inkl. der Belehrung über das Widerrufsrecht. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an das Versicherungsunternehmen (Anschrift siehe oben unter den Allgemeinen Verbraucherinformationen / Versicherungsunternehmen).

Im Falle eines Widerrufs wird der Vertrag zum Zeitpunkt des Eingang des Widerrufs bei uns beendet. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages.

Vertragslaufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für die im Antrag vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Er kann unter den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen vor Ablauf dieser Laufzeit gekündigt werden.

Anwendbares Recht

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Kommunikation

Die Vertragsgrundlagen werden in deutscher Sprache übermittelt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall:

Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in Ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet.

Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten.

Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen.

Im Versicherungsfall ersetzt die Union Reiseversicherung dem versicherten Reiseteilnehmer diese, dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten.

Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt.

Der Union Reiseversicherung sind Kopien der kompletten Buchungsunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis (Angabe der Versicherungsnummer), ein Nachweis für den Nichtantritt/ verspäteten Antritt / Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde u.s.w.) einzureichen.

C. Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

Art. 1 Versicherungsnehmer und Versicherte

Versichert ist der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer und die namentlich genannten Familienmitglieder. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene und mindestens ein Kind (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis). Volljährige Kinder sind versichert, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Versicherungsfähig sind ausschließlich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Prämienzahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

Art. 2 Geltungsbereich der Versicherung und Versicherungssummen

Die Versicherung erstreckt sich auf alle privaten Urlaubsreisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen).

Für den Abschluss einer Einzelversicherung beträgt die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag 2.500 Euro pro Person und Reise.

Für den Abschluss einer Familienversicherung beträgt die Höchstversicherungssumme 5.000 Euro für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Innerhalb der Familienversicherung sind allein reisende Kinder und Erwachsene bis 1.250 Euro je Reise versichert.

Der Versicherer haftet bis zur jeweiligen Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.

Art. 3 Abschluss des Versicherungsvertrages und Prämienzahlung

1. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages bzw. mit der Aushändigung des Versicherungsscheines zustande.
2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erste oder einmalige Prämie
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu bewirken. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zum Einzug der Versicherungsprämie durch Angabe seiner Kontoverbindung.
 - 2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
 - 3.1 Die Folgeprämien werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - 3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.2 darauf hingewiesen wurde.
 - 3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 3.2 darauf hingewiesen hat.
 - 3.5 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
5. Prämie bei Kündigung nach Versicherungsfall
Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

Art. 4 Beginn der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der ergänzenden Bedingungen der versicherten Risiken bzw. einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf private Urlaubsreisen, deren Buchungen bereits mehr als 14 Tage vom Abschluss des Versicherungsvertrages zurückliegen.

Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
 - 1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 1.5. der Kernenergie* oder sonstiger ionisierender Strahlung.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte bzw. die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Leistungsfreiheit besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer und / oder die versicherte Person arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Art. 6 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Art. 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
2. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
3. In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
4. Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Art. 8 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für ein Versicherungsjahr abgeschlossen, gerechnet ab dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Zeitpunkt des Beginns des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer vor Ablauf mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit.

Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Bundesrepublik Deutschland, sofern keine besonderen Vereinbarungen über die Fortführung getroffen wurden. Bei Wegzug einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

Art. 9 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Schadensersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der die Union Reiseversicherung Leistungen erbringt, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Art. 10 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform, sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u.a. Haftpflichtversicherungen ab.

Art. 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Art. 12 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten
Ist der Versicherungsnehmer / Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers oder Versicherten
Hat der Versicherungsnehmer / Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Art. 13 Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Prämien

Die Allgemeinen Bestimmungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und die Bedingungen zur Jahrespolice für private Urlaubsreisen zu den einzelnen Risiken einschließlich der Jahresprämie können vom Versicherer zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat geändert werden. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

D. Bedingungen zur Jahrespolice für private Urlaubsreisen (Reise- Rücktrittskosten-Versicherung) - Fassung 01.01.2008

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise versichert?

Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erstattet die Union Reiseversicherung die Stornokosten?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Komplikationen einer bereits bei Versicherungsabschluss bestehenden Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin und Geschwister;
 - b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a);

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Welche Leistungen bietet der Versicherer bei verspätetem Antritt der Reise?

Der Versicherer erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Reise aus einem in § 2 Nr. 1 genannten Grund oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

§ 4 Welche Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch der Reise und verspäteter Rückkehr von der Reise?

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 2 Nr. 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (keine Heilbehandlungskosten) der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen, von der versicherten Person verursachten, unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

§ 5 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt. Jedoch nur insoweit, als dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt und bei der Höhe der zu wählenden Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Die Versicherungssumme muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte entsprechen.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, ist die Union Reiseversicherung AG berechtigt, ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herab zusetzen. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen und dem Reisevermittler geschuldet werden (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt im Schadenfall einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens €25,- je Person / Mietobjekt des erstattungsfähigen Schadens, soweit nichts anderes vereinbart. Tritt der Schadenfall durch Krankheit ein, so beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch €25,- je Person / Mietobjekt.

§ 7 Was muss die versicherte Person bei und nach Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet:
 - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - b) im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
 - c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - d) einen Versicherungsnachweis und die Kopie der Buchungsunterlagen mit der Original Stornokostenrechnung bei dem Versicherer einzureichen.
 - e) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung oder Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - f) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers zuzustimmen;
 - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
 - g) bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.
 - h) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
2. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.